

**Paul De Schamps, Münster, und seine Ehefrau
Anne Mennemann (Kl.) ./ Anna Boland, Witwe
des Johann Grüter, Münster (Bekl.), 1576-1606**

von Wilfried Reininghaus

LAV NRW W RKG S 350

Kurzcharakterisierung

Zwischen den Prozessparteien war die Rückzahlung von Darlehen strittig, die der Handelsgesellschaft Grüter, Deschamps & Marin in Antwerpen zwischen 1566 und 1572 zugeflossen waren. Die am Reichskammergericht beklagte Witwe Grüters hatte bei Bürgermeister und Rat 1574 ein Urteil zur Anerkennung der Schulden durch den Kläger erwirkt.

Darstellung des Falles

Am 3. Oktober 1565 schloss der Münsteraner Kaufmann und Ratsherr Johann Grüter mit den beiden Antwerpener Kaufleuten Paul De Schamps (auch Deschamps) und Roland Marin einen Vertrag über die Gründung einer *masschopie, societeit und compagnie* (Bd. 4, fol. 35v-37v). Die Handelsgesellschaft war auf eine Dauer von sechs Jahren angelegt; wurde der Vertrag nicht von einem der Beteiligten gekündigt, sollte sie verlängert werden. Am Gesellschaftskapital beteiligte sich Grüter mit 5.000 Talern, De Schamps und Marin brachten je 2.500 Taler auf. Die Gesellschafter beschlossen eine Rechnungslegung jährlich zu Ostern nach der Frankfurter Frühjahrsmesse. Darin sollten die ge- und verkauften Waren sowie die Unkosten und der Aufwand

der Gesellschafter dargelegt werden. Gewinn und Verlust sollten zu gleichen Teilen auf die drei Gesellschafter verteilt werden. Im Winter 1565/66 nahm die Gesellschaft ihr Geschäft auf. Sie kaufte durch zwei Faktoren in Lille, Douai und Arras Tuch ein und lieferte es an Großhändler in Mitteleuropa. Ein zentraler Platz für ihre Geschäfte war Frankfurt. Nach 1570 dehnte die Gesellschaft ihre Geschäfte in das Baltikum aus.

Grüter hatte nach der Gründung weiteres Kapital bei Honoratioren in Münster und deren Verwandten eingeworben. Darunter waren 4.800 Gulden von Anna Goldschmidt, geb. Grüter, aus Amsterdam, je 2.400 Gulden von den Witwen des Walter Plönnies und Werner Cloit und 1.000 Gulden vom Münsteraner Weihbischof Johann Kreitt (Kridt). Kleinere Beträge, meistens in Höhe von 500 Gulden, verteilten sich auf Kaufleute und Kramer. Insgesamt belief sich das durch Grüter eingeworbene Fremdkapital auf rund 15.000 Taler. Grüter bürgte für die Verzinsung und Rückzahlung der Gelder und belastete zur Sicherheit der Gläubiger seinen Immobilienbesitz. Unterdessen war De Schamps Bürger in Münster geworden und hatte Anne Mennemann, die Tochter eines wohlhabenden Wandschneiders, geheiratet.

1572 lief nicht nur der Gesellschaftsvertrag aus und wurde nicht verlängert. Zugleich starb der Teilhaber Johann Grüter. Seine Witwe gewährte den beiden überlebenden Teilhabern eine Frist von zwei Jahren zur ausstehenden Rechnungslegung. De Schamps und Marin hatten sich in der Zwischenzeit entzweit, Marin befand sich zudem auf einer Handelsreise nach Litauen, von der er erst 1576 zurückkehrte.

Journal aus LAV NRW W RKG S 350,
Bd. 1, fol. 1 (Nr. 01)

aus der semper in sticht

Handlung Johan Grüter, Roland Marin
Paulus Deschamps, geschäftlern, so in
Antwort geschrieben und Administret worden

Wilt Dase

Innach Ich Bericht, das die 9 geschäftlern, An jeder
twe Rata oder antheil, als Capital, und hantwärtlich zu
getrichen geben und verlust. Aus der mit Antheil
gemachte Contracht 2500. Genuech in denselben
Handelt also dar Baden Raten sollen. Inmaßen das die
also him anfang, der selbige geschäftlern solte eine feddie
hant und antheil hat sein sollen, zu Debitur Capital und
hantwärtlich zu Creditur gemachte schreift

Rembeichenn

74	Johan Grüter Debit	1250
221	Roland Marin Debit	625
210	Paulus Deschamps Debit	625
1	An Capital	2500
	Spire Ich die Rata und aus der Raten jeden Raten 2500/10 so in dem Lande 25000. 25000. 25000. 25000. 25000. 25000. 25000. 25000. 25000. 25000.	25000

December 1568

2	Joh. Jolani Debit	29
10	An Jolani Debit	29

Januario 1569

20	Grüter Debit	154
2	An Jolani Debit	154

Februario

20	Grüter Debit	210
2	An Jolani Debit	210

March

20	Grüter Debit	403
20	An Jolani Debit	403

gen und löste damit die Appellationsklage von De Schamps vor dem Reichskammergericht gegen sie aus.

Parallel zur Klage der Witwe Grüter gegen Paul De Schamps strengte dieser gemeinsam mit seinem Schwiegervater Johann Mennemann und dessen

Sohn einen Prozess gegen die Witwe Grüter vor dem Münsteraner Ratsgericht an, der in zweiter Instanz ebenfalls in Speyer landete (RKG W 718, W 179).

Die Appellationsklage der Anna Boland löste 1577/78 in Antwerpen buchhalterische Aktivitäten aus. Da inzwischen Marin aus dem Baltikum zurückgekehrt war, konnte endlich mit der Rechnungslegung durch die Buchhalter Wolf Walter, Hercules de Cordes und Henrich Kettenhoffer begonnen werden. Das Ergebnis der Rechnungslegung wurde 1585 in Abschrift dem Reichskammergericht übersandt. Den Prozessakten liegen deshalb ein in doppelter Buchführung geführtes Hauptbuch (S 350, Bd. 3), ein Journal (S 350, Bd. 1), ein Unkostenbuch, in dem z. B. Fracht und Ausgaben der Faktoren notiert wurden (S 350, Bd. 2), sowie ein Register (S 350, Bd. 5) bei. 1577 hatten sich Marin und De Schamps an das Hansische Kontor in Antwerpen gewandt, offensichtlich, um eine Schlichtung ihrer Auseinandersetzung mit der Witwe Grüter zu erreichen (Höhlbaum/Keussen, Bd. 2, 1903, S. 125 Nr. 1186).

Die Abschlussbilanz mit einer Aufstellung von Debitoren und Kreditoren beendete nicht die gerichtlichen Auseinandersetzungen, weil ihre Richtigkeit von De Schamps' Kontrahenten bestritten wurde. Mehrere Gläubiger der Gesellschaft, angeführt durch Grüters Bruder Konrad und Schwager Goddert Boland, klagten gegen ihn in Münster. 1587 bzw. 1590 erreichten die Prozesse das Reichskammergericht (RKG S 347, S 351, 352). Die Prozesse verhärteten die Positionen der Parteien in der Münsteraner Stadtgesellschaft. Markanter Ausdruck war eine Injurienklage*, die De Schamps 1587 gegen den Ratssekretär Johann Pagenstecher erhob, weil

er ihn der Parteilichkeit in der Angelegenheit seiner Prozesse bezichtigte. Paul De Schamps erlebte deren Ende bzw. Auslaufen nicht mehr. Er starb im Frühjahr 1592, seine Söhne Johann und Arnd setzten die Prozesse noch bis 1606 fort.

Quellenwert

Die Prozesse der Witwe Grüter gegen De Schamps liefern reiches Material für viele Aspekte der europäischen Handelsgeschichte des 16. Jahrhunderts. Sie belegen das Ausgreifen der Münsteraner Kaufmannschaft nach Antwerpen und von dort, dem führenden Warenumserschlagplatz in Nordwesteuropa, in das Baltikum (Planeth 1937; van der Wee 1963). Freilich ist der Zugang zu diesen Informationen nicht leicht zu gewinnen. Die Konteninhaber, die im Register nach dem Alphabet der Vornamen nachgewiesen sind, kommen in den erhaltenen Geschäftsbüchern meistens ohne Ortsangaben vor. Deshalb muss der Bestand an Geschäftspartnern mit anderen Quellen rückgekoppelt werden, um die Reichweite der Tätigkeiten der Kompanie von Grüter, De Schamps und Marin zu ermitteln. Ein Abgleich mit weiteren erhaltenen Geschäftsbüchern oder Handelsakten der Zeit um 1570 ist notwendig (Höhlbaum/Keussen 1896/1903).

Für die Frage, wann die doppelte Buchführung im nordwestlichen Europa eingeführt wurde, ist der Prozess sehr früh herangezogen worden (Pennndorf 1913, S. 106f.; ihm folgend Pelus 1981, S. 184f.; Jeannin 1996, S. 245f.). Balduin Penndorf hat die als Belege beigelegten Geschäftsbücher bereits für seine 1913 erschienene Geschichte der Buchhaltung

Hauptbuch aus LAV NRW W RKG S 350,
Bd. 23, fol. 28 (Nr. 03)

in Deutschland benutzt. Die Geschäftsbücher sind jedoch keine Belege für die Buchhaltung in Deutschland oder Westfalen, sondern für das Antwerpener Rechnungswesen, das wiederum von Italien beeinflusst wurde. So stammte Roland Marin wahrscheinlich aus Italien und hieß eigentlich Marini. Mindestens lernten aber westfälische Kaufleute, die nach Antwerpen in reicher Zahl fuhren, hier den Umgang mit doppelter Buchführung kennen.

Weiterhin bieten die Prozessakten Material zur Geschichte des Gesellschaftsrechts im 16. Jahrhundert. Einerseits sind deutlich die rechtlichen Strukturen der spätmittelalterlichen Handelsgesellschaften des Hanseraums zu erkennen (Cordes 1998). Andererseits weisen die Einlagen, die Grüter für De Schamps und Marin mit beschaffte, auf die Finanzierung durch Depositenkapital hin, wie sie in Iserlohn im 18. Jahrhundert üblich war (Reininghaus 1995, S. 354f.). Offenbar legten die Honoratioren von Münster einen

Hilaren Debet			Credent		
1566	Januaris	1. 2. 154. 3.	1566	Maius	2. 2. 63. 4. 6.
	Februarius	1. 2. 210. 4. 6.		Aprilis	3. 2. 263. 12. 6.
	Martius	1. 2. 403. 2. 3.		Maius	4. 2. 110. 5. 6.
	Aprilis	2. 2. 302. 0. 1.		Junius	5. 2. 58. 6. 0.
	Maius	3. 2. 342. 16. 0.		Julius	6. 2. 230. 1. 6.
	Junius	4. 2. 013. 17. 1.		Augustus	7. 2. 308. 16. 6.
	Julius	5. 2. 611. 11. 1.		September	8. 2. 123. 18. 4.
	Augustus	6. 2. 604. 13. 0.		October	9. 2. 240. 9. 1.
	September	7. 2. 313. 3. 1.		November	10. 2. 672. 13. 6.
	October	8. 2. 210. 19. 1.		December	11. 2. 477. 2. 6.
	November	9. 2. 392. 17. 10.			
	December	10. 2. 400. 17. 3.			
		11. 2. 59. 0. 6.			
		12. 2. 00. 10. 1.			
		13. 2. 273. 4. 10.			
		14. 2. 520. 11. 5.			
		15. 2. 435. 17. 11.			
1566	Januaris	1. 2. 2. 16. 6.			
	Februarius	2. 2. 639. 16. 6.			
	Martius	3. 2. 263. 0. 6.			
	Aprilis	4. 2. 25. 12. 1.			
	Maius	5. 2. 000. 6. 1.			
	Junius	6. 2. 10. 7. 6.			
	Julius	7. 2. 216. 0. 10.			
	Augustus	8. 2. 630. 10. 7.			
	September	9. 2. 1026. 15. 3.			
	October	10. 2. 1354. 11. 6.			
	November	11. 2. 793. 7. 9.			
	December	12. 2. 350. 3.			
		13. 2. 473. 7. 1.			
		14. 2. 20. 9. 1.			
		15. 2. 302. 3. 3.			
		16. 2. 11086. 19. 3.			

Teil ihres Kapitals in dieser Kompanie an. Der Prozess, zu dem Anna Boland gedrängt wurde, resultierte offenbar aus der Sorge, diesen Einsatz zu verlieren. Ob sich die Mitglieder der Münsteraner Oberschicht über die Risiken und die lange Umlaufzeit des Kapitals im Klaren waren, darf füglich bezweifelt werden. Die Motive der Prozessführung liegen bei den Kontrahenten auf der Hand. De Schamps stritt für seine kaufmännische Ehre, die Witwe Grüter wollte ihren Immobilienbesitz gegen die Kreditgeber absichern.

Ergänzungsüberlieferung

LAV NRW W RKG M 718, 719, S 347-349, 351, 352

Stadtarchiv Münster: Acta judiciali 647 [zu Paul De Schamps]

Literatur

Aders/Richtering (Bd. 2) 1968, Nr. 5008 (sowie Nr. 3485, 3486, 5006, 5007, 5009-5012); Cordes 1998; Hemann 1997; Höhlbaum/Keussen 1896-1903; Jeannin 1996; Lahrkamp 1970; Pelus 1981; Planeth 1937; Reininghaus 1995; Van der Wee 1963.
LAV NRW W RKG S 350